Sammlung der Rechtsprechung

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS
MACIEJ SZPUNAR
vom 12. Januar 2023 [1]

Rechtssache C-513/21 P

DI
gegen

Europäische Zentralbank

„Rechtsmittel – Personal der Europäischen Zentralbank (EZB) – Beschäftigungsbedingungen – Zuständige Behörde – Übertragung – Disziplinarverfahren – Kündigung des Arbeitsvertrags des Rechtsmittelführers – Aufhebungs- und Schadensersatzklage“

I. Einleitung

1. Mit seinem Rechtsmittel beantragt DI die Aufhebung des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 9. Juni 2021, DI/EZB (T-514/19, im Folgenden: angefochtenes Urteil, EU:T:2021:332), mit dem seine auf Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union gestützte Klage abgewiesen wurde. Mit dieser Klage begehrte DI erstens die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 7. Mai 2019, ihn aus disziplinarischen Gründen fristlos zu entlassen (im Folgenden: Entlassungsentscheidung), und der Entscheidung der EZB vom 25. Juni 2019, mit der die Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt wurde (im Folgenden zusammen mit der Entlassungsentscheidung: streitige Entscheidungen), zweitens die Anordnung seiner Wiedereinsetzung mit Wirkung vom 11. Mai 2019 und drittens den Ersatz des immateriellen Schadens, der ihm infolge der streitigen Entscheidungen und aufgrund der Dauer des Disziplinarverfahrens entstanden sein soll.

2. Entsprechend dem Wunsch des Gerichtshofs werden sich die vorliegenden Schlussanträge auf die Prüfung des ersten Rechtsmittelgrundes beschränken. Mit diesem Rechtsmittelgrund wird gerügt, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es einen der Klagegründe der Aufhebungsklage, mit dem die Unzuständigkeit des Urhebers der streitigen Entscheidungen gerügt worden sei, zurückgewiesen habe.

3. Im Wesentlichen macht der Rechtsmittelführer mit seinem ersten Rechtsmittelgrund geltend, die streitigen Entscheidungen hätten nach der im vorliegenden Fall anwendbaren Regelung vom Empfänger einer Befugnisübertragung getroffen werden müssen, seien tatsächlich aber von der ihre Befugnis übertragenden Stelle selbst getroffen worden. Dieser Rechtsmittelgrund gibt dem

[1] Originalsprache: Französisch.

Gerichtshof die Möglichkeit, sich mit der innerhalb der EZB eingeführten Ermächtigungsregelung und, allgemeiner gesehen, mit der Problematik einer innerinstitutionellen Befugnisübertragung im Bereich der Personalverwaltung zu befassen.

II. Rechtlicher Rahmen

A. Satzung des ESZB

4. Das dem EU-Vertrag und dem AEU-Vertrag beigefügte Protokoll (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der EZB (im Folgenden: Satzung des ESZB) bestimmt in seinem Art. 12.3:

„Der EZB-Rat beschließt eine Geschäftsordnung, die die interne Organisation der EZB und ihrer Beschlussorgane regelt."

5. In Art. 36.1 der Satzung des ESZB heißt es:

„Der EZB-Rat legt auf Vorschlag des Direktoriums die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB fest."

B. Beschäftigungsbedingungen

6. Der EZB-Rat hat gestützt auf Art. 36.1 der Satzung des ESZB den Beschluss vom 9. Juni 1998 über die Verabschiedung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank erlassen; dieser Beschluss wurde am 31. März 1999 geändert[2]. Art. 44 der Beschäftigungsbedingungen in ihrer auf den Sachverhalt des Rechtsstreits anwendbaren Fassung (im Folgenden: Beschäftigungsbedingungen) sieht vor:

„Folgende Disziplinarstrafen können gegebenenfalls gegen Bedienstete oder ehemalige Bedienstete, auf die die vorliegenden Beschäftigungsbedingungen anwendbar sind, verhängt werden, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflichten verletzen:

…

ii) das Direktorium kann außerdem eine der folgenden Strafen verhängen:

…

– fristgemäße oder fristlose Kündigung …;

– vollständige oder teilweise, vorübergehende oder dauerhafte Aberkennung des Anspruchs eines Bediensteten, der ein Ruhegehalt oder Invalidengeld bezieht, auf ein solches Ruhegehalt oder Invalidengeld …

…"

[2] ABl. 1999, L 125, S. 32.

C. Geschäftsordnung

7. Der EZB-Rat hat gestützt auf Art. 12.3 der Satzung des ESZB die Geschäftsordnung der EZB (im Folgenden: Geschäftsordnung) erlassen.

8. Art. 10.2 dieser Geschäftsordnung sieht vor, dass sämtliche Arbeitseinheiten der EZB vom Direktorium geführt und geleitet werden.

9. Art. 21 („Beschäftigungsbedingungen“) der Geschäftsordnung bestimmte in der bis 2004 geltenden Fassung (die seitdem keinen Änderungen unterzogen wurde, die sich auf die Erwägungen in den vorliegenden Schlussanträgen auswirken könnten):

„21.1 Die Beschäftigungsverhältnisse zwischen der EZB und ihren Mitarbeitern werden in den Beschäftigungsbedingungen und den Dienstvorschriften geregelt.

21.2. Die Beschäftigungsbedingungen werden vom EZB-Rat auf Vorschlag des Direktoriums genehmigt und geändert. Der Erweiterte Rat wird nach Maßgabe der in dieser Geschäftsordnung festgelegten Verfahren angehört.

21.3. Die Beschäftigungsbedingungen werden durch Dienstvorschriften umgesetzt, die vom Direktorium festgelegt und geändert werden.

21.4. Die Personalvertretung ist vor der Festlegung neuer Beschäftigungsbedingungen oder Dienstvorschriften anzuhören. Ihre Stellungnahme ist dem EZB-Rat oder dem Direktorium vorzulegen.“

D. Dienstvorschriften

10. Das Direktorium der EZB hat gestützt auf Art. 21.3 der Geschäftsordnung und Art. 9 Buchst. a der Beschäftigungsbedingungen die „European Central Bank Staff Rules“ (im Folgenden: Dienstvorschriften) erlassen, deren Art. 8.3.17 bestimmt:

„Bei Mitgliedern des Personals der Besoldungsgruppe I oder darunter entscheidet der Chief Services Officer [(Generalsekretär der Arbeitseinheiten)] im Namen des Direktoriums über die Disziplinarstrafe, die am angemessensten ist; bei Mitgliedern des Personals oberhalb der Besoldungsgruppe I entscheidet das Direktorium …“

III. Vorgeschichte des Rechtsstreits

11. Die Vorgeschichte des Rechtsstreits ist in den Rn. 1 bis 26 des angefochtenen Urteils wie folgt dargestellt worden:

„1. Der [Rechtsmittelführer], DI, wurde 1999 Mitarbeiter der [EZB]. …

2. Mit mehreren Schreiben zwischen dem 13. Dezember 2013 und dem 23. November 2015 setzte die für das Krankenversicherungssystem der EZB zuständige Gesellschaft (im Folgenden: Gesellschaft A) die Bank über zwei verschiedene Vorfälle in Kenntnis. Zum einen habe der [Rechtsmittelführer] ihr irregulär Rechnungen für Physiotherapieleistungen zur

Erstattung eingereicht, obwohl diese von B, einer Kosmetikerin, erbracht worden seien, und zum anderen habe er bei ihr auch [eine] Erstattung [unter Vorlage] gefälschter Quittungen über Arzneimittelkosten beantragt.

…

4. Mit Entscheidung vom 21. Oktober 2014 beschloss das Direktorium der EZB, den [Rechtsmittelführer] seines Dienstes zu entheben und für eine Dauer von höchstens vier Monaten ab November 2014 30 % seines Grundgehalts einzubehalten. Diese Entscheidung wurde mit den von der Gesellschaft A erteilten Informationen und der Notwendigkeit begründet, das Ermittlungsverfahren und die disziplinarrechtlichen Folgemaßnahmen abzuwarten.

…

6. Nach Anhörung des [Rechtsmittelführers] am 3. Februar 2016 erstellte die Generaldirektion (GD) ‚Personal, Budget und Organisation' der EZB am 8. September 2016 einen ‚Bericht über eine etwaige Verletzung der Dienstpflichten' (im Folgenden: Bericht Nr. 1) gemäß Art. 8.3.2 der [Dienstvorschriften]. In diesem Bericht wurden dem [Rechtsmittelführer] zwei verschiedene Vorfälle zur Last gelegt. Erstens habe der [Rechtsmittelführer] der Gesellschaft A vom 12. November 2009 bis zum 29. September 2014 86 Rechnungen in Höhe von 61 490 Euro über Physiotherapiesitzungen vorgelegt, die B mit seiner Ehefrau, ihren Kindern sowie ihm selbst durchgeführt und für die er eine Erstattung in Höhe von 56 041,09 Euro erhalten habe, obwohl B keine Physiotherapeutin, sondern Kosmetikerin sei. Zweitens habe der [Rechtsmittelführer] der Gesellschaft A zwischen Februar 2009 und September 2013 darüber hinaus in betrügerischer Absicht handgeschriebene Apothekenquittungen in Höhe von insgesamt 21 289,08 Euro vorgelegt, [wovon] diese 19 427,86 Euro erstattet habe.

…

8. Am 18. November 2016 leitete der ‚im Namen des Direktoriums handelnde' [Chief Services Officer] der EZB gegen den [Rechtsmittelführer] ein Disziplinarverfahren wegen mutmaßlicher Verletzung seiner Dienstpflichten ein, das eine Anrufung des Disziplinarausschusses erforderlich machte, und ersuchte diesen gemäß Art. 8.3.15 der Dienstvorschriften um Abgabe einer Stellungnahme. Dieses in Anbetracht des Berichts Nr. 1 eingeleitete Verfahren bezog sich auf den Vorfall im Zusammenhang mit den Physiotherapierechnungen und den Apothekenquittungen.

9. Der Disziplinarausschuss tauschte mehrere Schreiben mit dem [Rechtsmittelführer] aus und hörte ihn am 13. Februar 2017 an.

10. Am 5. September 2017 erstellte die GD ‚Personal, Budget und Organisation' der EZB einen zweiten ‚Bericht über eine etwaige Verletzung der Dienstpflichten' im Sinne von Art. 8.3.2 der Dienstvorschriften (im Folgenden: Bericht Nr. 2). Dieser Bericht betraf Rechnungen über Nachhilfeunterricht für die beiden Kinder des [Rechtsmittelführers], [die dieser zur] Erstattung … gemäß Art. 3.8.4 der Dienstvorschriften in den Jahren 2010, 2012 und 2014 sowie erneut im Januar 2017 [eingereicht] hatte. Dem Bericht zufolge bestand ein begründeter Verdacht, dass die von der Nachhilfelehrerin C für den Nachhilfeunterricht ausgestellten Rechnungen sachlich unrichtig waren.

11. In Anbetracht des Berichts Nr. 2 beschloss der ‚im Namen des Direktoriums handelnde' [Chief Services Officer] am 19. September 2017, das Mandat des Disziplinarausschusses um diesen Vorfall zu erweitern.

…

13. Der Disziplinarausschuss hörte den [Rechtsmittelführer] und seine Ehefrau am 17. Oktober 2017 an.

…

15. Am 11. April 2018 gab der Disziplinarausschuss seine Stellungnahme ab. Er vertrat zunächst die Auffassung, dass die Unrichtigkeit der Physiotherapierechnungen nicht hinreichend nachgewiesen sei, der [Rechtsmittelführer] aber gewusst habe, dass B keine Physiotherapeutin, sondern eine Kosmetikerin sei, oder zumindest an ihrer Qualifikation hätte zweifeln müssen. Sodann sei auch der dem Vorwurf betreffend die Vorlage von Apothekenquittungen und die Rechnungen für Nachhilfeunterricht zugrunde liegende Sachverhalt nicht hinreichend nachgewiesen, so dass das Verfahren insoweit mit der Maßgabe einzustellen sei, dass es bei Vorlage neuer Beweismittel wiederaufgenommen werde. In Anbetracht des Vorstehenden empfahl der Disziplinarausschuss die Verhängung einer Sanktion gegen den [Rechtsmittelführer], die in einer vorübergehenden Kürzung der Bezüge um monatlich 400 Euro über einen Zeitraum von zwölf Monaten bestand.

16. Nachdem sich der [Rechtsmittelführer] zur Stellungnahme des Disziplinarausschusses vom 11. April 2018 geäußert hatte, teilte der [Chief Services Officer] ihm eine Entscheidung des Direktoriums vom 10. Juli 2018 mit, im vorliegenden Fall selbst die Disziplinargewalt auszuüben (im Folgenden: Entscheidung vom 10. Juli 2018).

17. Der [Chief Services Officer] teilte dem [Rechtsmittelführer] anschließend den Entwurf einer Entscheidung des Direktoriums mit, mit der er fristlos entlassen werden sollte. Darauf folgte ein Schriftwechsel.

18. Am 7. Mai 2019 beschloss das Direktorium, den [Rechtsmittelführer] [mit der Entlassungsentscheidung] fristlos zu entlassen …

…

25. Mit Schreiben vom 12. Juni 2019 setzte der [Rechtsmittelführer] den [Chief Services Officer] vom Ergebnis des von [einer nationalen Behörde] in Bezug auf die Rechnungen für Nachhilfeunterricht eingeleiteten Verfahrens in Kenntnis und ersuchte die EZB darum, ihre Entlassungsentscheidung zu überdenken.

26. Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 setzte der [Chief Services Officer] den [Rechtsmittelführer] über die Entscheidung des Direktoriums vom vorhergehenden 25. Juni in Kenntnis, das Disziplinarverfahren nicht wiederaufzunehmen …"

IV. Verfahren vor dem Gericht und angefochtenes Urteil

12. Mit Klageschrift, die am 18. Juli 2019 bei der Kanzlei des Gerichts einging, erhob der Rechtsmittelführer eine Klage, mit der er die Aufhebung der streitigen Entscheidungen, seine Wiedereinsetzung sowie den Ersatz eines immateriellen Schadens begehrte.

13. Der Rechtsmittelführer stützte seinen Aufhebungsantrag auf neun Gründe, wobei das Gericht aber der Auffassung war, dass es sich tatsächlich um zehn Gründe handele. Mit dem ersten Klagegrund wurde gerügt, die streitigen Entscheidungen seien von einer unzuständigen Stelle erlassen worden.

14. Wie das Gericht in den Rn. 43, 44 und 47 des angefochtenen Urteils zusammengefasst hat, machte der Rechtsmittelführer im Wesentlichen geltend, dass für die sich aus der Entscheidung vom 10. Juli 2018 ergebende Rücknahme der Befugnisübertragung an den Chief Services Officer die vorherige Anhörung der Personalvertretung erforderlich gewesen wäre. Ohne eine solche Anhörung sei diese Entscheidung rechtswidrig, was zur Folge habe, dass das Direktorium die Entlassungsentscheidung anstelle der gesetzlich zuständigen Behörde getroffen habe.

15. Im Einzelnen argumentierte der Rechtsmittelführer erstens, dass die Entscheidung vom 10. Juli 2018 eine Änderung der Dienstvorschriften darstelle und eine solche Änderung nach Art. 21 der Geschäftsordnung und dem Grundsatz des Parallelismus der Verfahren die Anhörung der Personalvertretung verlange. Der Rechtsmittelführer machte zweitens geltend, dass, selbst wenn die Entscheidung vom 10. Juli 2018 nur ihn betroffen habe, die Möglichkeit des Direktoriums, einzelne Fälle an sich zu ziehen, zur Folge hätte, dass Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften nicht als eine endgültige Vorschrift, sondern als eine nach Belieben der EZB änderbare Vorschrift angesehen würde. In Disziplinarangelegenheiten seien Rechtssicherheit und Publizität jedoch unabdingbar. Unter diesen Umständen wäre die Anhörung der Personalvertretung zweckmäßig gewesen.

16. Aus den in den Rn. 44 bis 52 des angefochtenen Urteils dargelegten Gründen wies das Gericht diesen Klagegrund als unbegründet zurück. In einem ersten Schritt stellte das Gericht fest, dass die Entscheidung vom 10. Juli 2018 individuelle Geltung habe und nicht zu einer Änderung der Dienstvorschriften führe, die im Interesse der Rechtssicherheit und der Publizität eine Anhörung der Personalvertretung erforderlich gemacht hätte. In einem zweiten Schritt stellte das Gericht zunächst fest, dass sich Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften, indem er den Chief Services Officer zum Erlass individueller Entlassungsentscheidungen „im Namen des Direktoriums“ ermächtige, in den Rahmen des weiten Ermessens einfüge, über das die Organe der Union intern verfügten, um sich zu organisieren, und dass der Grundsatz der Rechtssicherheit dem nicht entgegenstehe, dass einschlägige Entscheidungen des Chief Services Officer Entscheidungen des Direktoriums zum Ausdruck brächten, das dafür die volle Verantwortung übernehme und dem sie rechtlich zuzurechnen seien. Sodann stellte das Gericht fest, dass dieser Artikel bekannt gemacht worden sei und dass die EZB ihre Wahl, die Entscheidung vom 10. Juli 2018, die dem Rechtsmittelführer zugestellt worden sei, in seinem Interesse nicht zu veröffentlichen, begründet habe. Schließlich fügte das Gericht hinzu, dass dem Rechtsmittelführer keinerlei Garantie genommen worden sei, da die kollektive Ausübung einer Befugnis in der Regel mehr Schutz biete.

V. Verfahren vor dem Gerichtshof und Anträge der Parteien

17. Der Rechtsmittelführer beantragt, das angefochtene Urteil sowie die streitigen Entscheidungen aufzuheben und jedenfalls die EZB zum Ersatz des ihm entstandenen und mit 20 000 Euro bezifferten immateriellen Schadens zu verurteilen sowie der EZB die vor dem Gericht und vor dem Gerichtshof entstandenen Kosten aufzuerlegen.

18. Die EZB beantragt, das Rechtsmittel insgesamt zurückzuweisen und dem Rechtsmittelführer die Kosten aufzuerlegen.

VI. Analyse

19. Mit seinem ersten Rechtsmittelgrund beanstandet der Rechtsmittelführer die Erwägungen des Gerichts in den Rn. 44 bis 52 des angefochtenen Urteils.

20. Das Gericht hat im Wesentlichen festgestellt, dass das Direktorium nach Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften für den Erlass der streitigen Entscheidungen zuständig gewesen sei. Der Rechtsmittelführer trägt vor, dies sei nicht der Fall, da die Entscheidung vom 10. Juli 2018, die ohne vorherige Anhörung der Personalvertretung erlassen worden sei, die Aufteilung der Befugnisse innerhalb der EZB nicht berührt habe und daher nur der Chief Services Officer für den Erlass der streitigen Entscheidungen zuständig gewesen sei.

21. In ihrer Rechtsmittelbeantwortung und Gegenerwiderung äußert die EZB Zweifel an der Zulässigkeit des ersten Rechtsmittelgrundes und vertritt die Ansicht, dass dieser Rechtsmittelgrund jedenfalls unbegründet sei.

A. Zur Zulässigkeit

22. Nach Ansicht der EZB werden im ersten Rechtsmittelgrund die beanstandeten Teile der Begründung des angefochtenen Urteils nicht mit hinreichender Genauigkeit bezeichnet und wird bloß der vom Rechtsmittelführer vor dem Gericht vertretene Standpunkt wiederholt.

23. Im Übrigen gehe aus dem Vorbringen des Rechtsmittelführers, wonach die Entscheidung vom 10. Juli 2018 die Dienstvorschriften geändert habe, nicht klar hervor, ob es dabei um eine Rechts- oder um eine Tatsachenfrage gehe.

24. Im Einzelnen weist die EZB darauf hin, dass das Gericht in den Rn. 45 und 51 des angefochtenen Urteils festgestellt habe, dass „die Entscheidung vom 10. Juli 2018 Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften … nicht aufgehoben [hat]“ und dass „[diese Entscheidung] nicht zu einer Änderung der Dienstvorschriften [führt]“. Insoweit macht die EZB geltend, der Rechtsmittelführer behaupte in seiner Rechtsmittelschrift, dass diese Feststellungen des Gerichts Tatsachen seien. Dabei nimmt die EZB auf eine Passage der Rechtsmittelschrift Bezug, wonach „es … eine *Tatsache* [ist], dass mit der Entscheidung vom 10. Juli 2018 Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften geändert wurde“[3]. Die EZB erklärt, sie schließe sich dieser Behauptung an. Das Vorbringen des Rechtsmittelführers, wonach die Dienstvorschriften geändert worden seien, sei daher unzulässig.

[3] Hervorhebung hinzugefügt, um deutlich zu machen, worauf die EZB in ihrer Rechtsmittelbeantwortung abstellt.

25. Es ist jedoch zunächst festzustellen, dass der Rechtsmittelführer in der Darstellung seines ersten Rechtsmittelgrundes die beanstandeten Randnummern des angefochtenen Urteils bezeichnet und die Gründe darlegt, weshalb diese seiner Ansicht nach mit einem Rechtsfehler behaftet sind. Wie die folgende Prüfung der Begründetheit zeigt, sind diese beiden Aspekte hinreichend klar und genau, damit der Gerichtshof über das Rechtsmittel entscheiden kann.

26. Sodann wird mit dem ersten Rechtsmittelgrund ein vom Gericht bei der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts begangener Rechtsfehler gerügt, der dazu geführt habe, dass das Gericht die Zuständigkeit des Direktoriums für den Erlass der streitigen Entscheidungen bejaht und einen der Klagegründe der Aufhebungsklage, mit dem die Unzuständigkeit des Urhebers dieser Entscheidungen gerügt worden sei, zurückgewiesen habe. Nach ständiger Rechtsprechung können in einem solchen Fall im ersten Rechtszug geprüfte Rechtsfragen im Rechtsmittelverfahren erneut aufgeworfen werden. Könnte nämlich ein Rechtsmittelführer sein Rechtsmittel nicht in dieser Weise auf bereits vor dem Gericht geltend gemachte Gründe und Argumente stützen, so würde dies dem Rechtsmittelverfahren einen Teil seiner Bedeutung nehmen [4].

27. Schließlich handelt es sich entgegen dem, was die EZB offenbar meint, bei der Feststellung der Rechtsnatur einer Verwaltungshandlung und bei der Bestimmung ihrer Wirkungen um eine Rechtsfrage. Dies gilt umso mehr, wenn die fragliche Handlung möglicherweise, wie der Rechtsmittelführer behauptet, zur Änderung der auf den vorliegenden Fall anwendbaren Vorschriften führt.

28. Der erste Rechtsmittelgrund ist somit zulässig.

B. Zur Begründetheit

1. Vorbringen der Parteien

29. Der Rechtsmittelführer stützt seinen ersten Rechtsmittelgrund auf drei inhaltliche Argumente, deren Stichhaltigkeit die EZB bestreitet.

30. Um die Argumente der Parteien in den Kontext zu stellen, weise ich darauf hin, dass das Direktorium, wie aus der Entscheidung vom 10. Juli 2018 hervorgeht, beschlossen hat, im Rahmen des Verfahrens, in dem die streitigen Entscheidungen ergingen, tätig zu werden, weil zum einen dieses Entscheidungsgremium bereits beim Erlass der Entscheidung vom 21. Oktober 2014 [5] in diesem Verfahren tätig geworden sei und zum anderen der Fall sensibler Natur sei („sensitivity of the matter“).

31. Insoweit macht der Rechtsmittelführer erstens geltend, mit der Entscheidung vom 10. Juli 2018 sei Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften geändert worden. Mit dieser Entscheidung habe das Direktorium die dem Chief Services Officer übertragene Befugnis zur Bearbeitung des Disziplinarverfahrens gegen den Rechtsmittelführer zurücknehmen wollen. Der

[4] Vgl. Urteil vom 23. November 2021, Rat/Hamas (C-833/19 P, EU:C:2021:950, Rn. 53 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[5] Diese Entscheidung wurde vor der Schaffung der Position des Chief Services Officer der EZB erlassen. Wie der Rechtsmittelführer in seiner Klage vor dem Gericht ausgeführt hat, wurde die Position des Chief Services Officer auf der Grundlage des Beschlusses des Direktoriums vom 4. August 2015 (decision of the European Central Bank of 4 August 2015 amending the European Central Bank Staff Rules as regards the selection and appointment of the Chief Services Officer [ECB/2015/Np18]) geschaffen. Dieser Beschluss trat nach seinem Art. 2 erst am 1. September 2015 in Kraft.

Rechtsmittelführer räumt ein, dass diese Änderung auf ihn beschränkt gewesen sei und insoweit als individueller Rechtsakt erachtet werden könne. Zugleich sei damit aber auch ein allgemeiner Rechtsakt geändert worden, nämlich die Dienstvorschriften. Aufgrund der Doppelnatur der Entscheidung vom 10. Juli 2018 bestehe die Verpflichtung, die Personalvertretung anzuhören.

32. Nach Ansicht der EZB legt der Rechtsmittelführer Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften zu Unrecht dahin aus, dass damit die endgültige und unwiderrufliche Zuständigkeit vom Direktorium auf den Chief Services Officer übertragen werde, so dass das Direktorium diese Vorschrift ändern müsse, wenn es diese Zuständigkeit selbst ausüben wolle. Diese Vorschrift sehe nämlich keine „Zuständigkeitsübertragung" vor, die eine Zurückerlangung der übertragenen Zuständigkeit erfordere, sondern vielmehr eine „Ermächtigung"[6], da ihr Wortlaut deutlich mache, dass das Direktorium dem Chief Services Officer keine persönliche und damit ausschließliche Befugnis zugewiesen habe. Das Direktorium habe diese Vorschrift nicht geändert, sondern sie lediglich gemäß ihrem Regelungsgehalt angewandt, indem es in einem bestimmten Fall seine eigene Zuständigkeit ausgeübt habe.

33. Zweitens macht der Rechtsmittelführer geltend, die Erwägung, dass das Direktorium die in Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften aufgestellte Regel im Einzelfall ändern und die dem Chief Services Officer verliehenen Befugnisse entziehen könne, bedeute, dass die Aufteilung der Befugnisse innerhalb der EZB nicht klar definiert sei, so dass der Grundsatz der Rechtssicherheit und die Regeln einer guten Verwaltungspraxis nicht beachtet worden seien. Der Umstand, dass der Rechtsmittelführer von der Entscheidung vom 10. Juli 2018 in Kenntnis gesetzt worden sei, reiche nicht aus, um diesem Missstand abzuhelfen. Das in Rn. 50 des angefochtenen Urteils erwähnte Urteil Kuchta/EZB[7] stelle zwei Voraussetzungen auf, und zwar müsse die Aufteilung der Befugnisse innerhalb der EZB zum einen klar definiert und zum anderen ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sein.

34. Insoweit trägt die EZB vor, es sei angesichts des Wortlauts und des Zwecks von Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften nicht unvorhersehbar, dass das Direktorium in einem bestimmten Fall beschließe, die Zuständigkeit auszuüben. Im vorliegenden Fall sei diese Entscheidung durch die Mitwirkung des Direktoriums an der Dienstenthebung des Rechtsmittelführers und durch die sensible Natur des Falles zu erklären. Eine solche Entscheidung sei auch bei Abwesenheit, Verhinderung oder Interessenkonflikt des Chief Services Officer erforderlich. Die Auffassung des Rechtsmittelführers stehe im Widerspruch zu der Notwendigkeit, die Kontinuität der Verwaltung im Allgemeinen zu gewährleisten.

35. Drittens macht der Rechtsmittelführer geltend, das angefochtene Urteil sei mit einem Rechtsfehler behaftet, soweit das Gericht davon ausgegangen sei, dass ihm keinerlei Garantie genommen worden sei. Das Kollegialprinzip stelle zwar eine Garantie der Unparteilichkeit dar, gewähre „aber nicht alle Garantien". Hierbei weist der Rechtsmittelführer in Rn. 14 der

[6] Die EZB nimmt insoweit auf die Urteile vom 26. Mai 2005 (C-301/02 P, im Folgenden: Urteil Tralli/EZB, EU:C:2005:306, Rn. 60) und vom 22. November 2018, Janssen-Cases/Kommission (T-688/16, EU:T:2018:822, Rn. 31), Bezug. Daraus schließt sie, dass eine Zuständigkeitsübertragung eine Handlung darstelle, die der übertragenden Behörde die der nunmehr befugten Behörde übertragene Befugnis entziehe, während eine „Ermächtigung" keine derartige Wirkung habe.

[7] Urteil vom 9. Juli 2008 (F-89/07, EU:F:2008:97).

Rechtsmittelschrift darauf hin, dass er bereits erklärt habe, warum die Anhörung der Personalvertretung seine Situation „beeinflusst haben könnte“, ohne jedoch diese Gründe in der Rechtsmittelschrift darzulegen [8].

36. In ihrer Gegenerwiderung merkt die EZB an, dass der Rechtsmittelführer nicht geltend gemacht habe, dass ihm das Direktorium beim Erlass der Entlassungsentscheidung weniger Garantien gewährt habe. Selbst wenn das Direktorium tatsächlich unzuständig gewesen sein sollte, führe dies im Übrigen nicht automatisch zur Aufhebung dieser Entscheidung. Insoweit verweist die EZB auf die Rechtsprechung des Gerichts, wonach eine Entscheidung, die von einer unzuständigen Behörde aufgrund der Nichtbeachtung der Regeln über die Verteilung der ihr übertragenen Befugnisse getroffen wird, nur dann aufgehoben werden kann, wenn durch die Nichtbeachtung dieser Regeln eine der den Beamten durch das Statut der Beamten der Europäischen Union gewährten Garantien beeinträchtigt wird oder die Regeln einer ordnungsgemäßen Verwaltung im Personalwesen verletzt werden [9].

2. Würdigung

37. Um über den ersten Rechtsmittelgrund entscheiden zu können, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob das Direktorium nach den Dienstvorschriften dafür zuständig war, über die Disziplinarstrafe von Mitgliedern des Personals der Besoldungsgruppe I oder darunter zu entscheiden. Zu diesem Zweck ist zu prüfen, ob, wie der Rechtsmittelführer im Rahmen seines ersten Arguments geltend macht, nach Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften das Direktorium einen Teil seiner Entscheidungsbefugnisse zugunsten des Chief Services Officer abgegeben hat oder ob, wie die EZB geltend macht, das Direktorium die streitigen Entscheidungen ohne Beteiligung des Chief Services Officer selbst treffen konnte. Dabei werde ich mich der Frage widmen, ob die Aufteilung der Befugnisse innerhalb der EZB den von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen hinsichtlich der Klarheit („klar definiert“) und Transparenz („ordnungsgemäß bekannt gemacht“) entspricht; diese Frage wird vom Rechtsmittelführer im Rahmen seines zweiten Arguments zur Stützung des ersten Rechtsmittelgrundes aufgeworfen.

38. Nur wenn man davon ausginge, dass das Direktorium nicht für den Erlass der streitigen Entscheidungen zuständig war, wäre es in einem zweiten Schritt erforderlich, zu prüfen, ob die ohne vorherige Anhörung der Personalvertretung getroffene Entscheidung vom 10. Juli 2018 die Aufteilung der Befugnisse innerhalb der EZB berechtigterweise verändert hat, was die Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen ein Mitglied des Personals durch das Direktorium ohne Beteiligung des Chief Services Officer anbelangt.

39. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre in einem dritten Schritt zu prüfen, ob die mit einem Zuständigkeitsmangel behafteten streitigen Entscheidungen im Licht der in Nr. 36 der vorliegenden Schlussanträge angeführten Rechtsprechung zwangsläufig aufzuheben sind.

[8] Insoweit möchte ich darauf hinweisen, dass sich der Rechtsmittelführer darauf beschränkt, in Rn. 10 seiner Rechtsmittelschrift geltend zu machen, dass eine „rechtliche Würdigung“, wonach das Direktorium nicht verpflichtet sei, die Personalvertretung anzuhören, die Verpflichtung zur Anhörung aushöhle und zu Verfahrensmissbrauch und Umgehungen führen könne. Im Übrigen ist Rn. 14 der Rechtsmittelschrift wohl in Verbindung mit deren Rn. 7 zu lesen, in der der Rechtsmittelführer erklärt, er habe erläutert, warum er ein Interesse an einer Anhörung der Personalvertretung habe. Der Rechtsmittelführer erwähnt in Rn. 7 der Rechtsmittelschrift auch Rn. 18 seiner Erwiderung vor dem Gericht, worin er ein Interesse an einer Anhörung der Personalvertretung vor einer „Änderung der Übertragung“ bekundet habe.

[9] In ihrer Gegenerwiderung beruft sich die EZB auf die Urteile vom 7. Februar 2007, Caló/Kommission (T-118/04 und T-134/04, EU:T:2007:37, Rn. 67 und 68), vom 17. November 2017, Teeäär/EZB (T-555/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:817, Rn. 52), und vom 19. Dezember 2019, XG/Kommission (T-504/18, EU:T:2019:883, Rn. 93).

a) Vorbemerkungen zu innerinstitutionellen Übertragungen

40. In der Rechtsordnung der Union hat die Problematik der „Übertragung" von Befugnissen oder Zuständigkeiten im weiteren Sinne dieses Begriffs [10] eine lange Geschichte; sie ist Gegenstand einer umfangreichen Rechtsprechung und zahlreicher Veröffentlichungen im Schrifttum. Rechtsprechung und Lehre haben sich zunächst vor allem auf Sachverhalte konzentriert, in denen es um eine „Übertragung" zwischen Organen der Union oder von einem Organ an eine externe Einrichtung ging [11].

41. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nicht um eine interinstitutionelle Übertragung oder eine Übertragung an eine Einrichtung außerhalb der EZB. Die „Übertragung", auf die sich der erste Rechtsmittelgrund bezieht, ist vielmehr innerinstitutioneller Art und betrifft die Entscheidungsfindung in Bezug auf das Personal des betreffenden Organs. Folglich stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit die Rechtsprechung zu interinstitutionellen Übertragungen auch für innerinstitutionelle Übertragungen gilt.

42. In der Lehre wird angemerkt, dass der Gerichtshof in Bezug auf Übertragungen, die innerhalb der Organe der Union vorgenommen würden, einen weniger strengen Ansatz verfolge als dann, wenn es sich um die Übertragung von Befugnissen zwischen Organen handele [12], so dass innerinstitutionelle Übertragungen nur teilweise den Beschränkungen und Grundsätzen unterworfen seien, die in Bezug auf interinstitutionelle Übertagungen gälten [13].

43. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die EZB im Rahmen ihrer institutionellen Autonomie wie andere Organe der Union bei der Organisation ihrer Dienststellen entsprechend den ihr übertragenen Aufgaben über ein weites Ermessen verfügt [14]. Zum anderen fällt die Aufteilung der Befugnisse innerhalb der EZB, wie der Gerichtshof klargestellt hat, nicht in den Anwendungsbereich des Grundsatzes des institutionellen Gleichgewichts [15].

44. Die Vorschrift, um die sich die vorliegende Rechtssache dreht, nämlich Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften, fügt sich in diesen Kontext ein.

45. Aus Art. 21.3 der Geschäftsordnung, die vom EZB-Rat erlassen wird, ergibt sich nämlich, dass die Beschäftigungsbedingungen, die ebenfalls unter Beteiligung des EZB-Rates beschlossen werden, durch Dienstvorschriften umgesetzt werden, die vom Direktorium festgelegt werden.

46. Die in Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften festgelegte Aufteilung der Befugnisse innerhalb der EZB in Bezug auf Disziplinarmaßnahmen ergibt sich aus einer vom Direktorium selbst getroffenen Entscheidung. Der Rechtsmittelführer spricht dem Direktorium nicht das Recht ab, seine Befugnisse auf den Chief Services Officer zu übertragen. Er kritisiert vielmehr die Auslegung dieser Vorschrift durch das Gericht, und zwar konkret die Wirkungen, die es dieser

[10] Die Rechtsordnung der Union enthält keine Definition des Begriffs „Übertragung" in Bezug auf Zuständigkeiten oder Befugnisse. Diese Aufgabe hat die Lehre übernommen. Vgl. in diesem Sinne Lenaerts, K., „Regulating the Regulatory Process: ‚Delegation of Powers' in the European Community", *European Law Review*, 1993, 18(1), S. 24. Da eine solche Übertragung verschiedene Formen annehmen und unterschiedlichen Zielen dienen kann, muss ihre Definition, um alle Fallgestaltungen umfassen zu können, notwendigerweise hinreichend weit und allgemein sein.

[11] Vgl. u. a. Urteil vom 13. Juni 1958, Meroni/Hohe Behörde (9/56, EU:C:1958:7).

[12] Vgl. Tridimas, T., „Community Agencies, Competition Law, and ECSB Initiatives on Securities Clearing and Settlement", *Yearbook of European Law*, 2009, S. 255.

[13] Vgl. Volpato, A., *Delegation of Powers in the EU Legal System*, Routledge, London, 2022, S. 31.

[14] Vgl. Urteil vom 14. Oktober 2004, Pflugradt/EZB (C-409/02 P, EU:C:2004:625, Rn. 43).

[15] Vgl. in diesem Sinne Urteil Tralli/EZB (Rn. 46).

Vorschrift zugeschrieben hat, was die Befugnis des Direktoriums anbelangt, auch bei Vorliegen einer „Übertragung“ an den Chief Services Officer über eine Disziplinarmaßnahme zu entscheiden.

47. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Rechtsmittelführer und die EZB zur Stützung ihrer Argumente insbesondere auf die Rechtsprechung des Gerichts verweisen, die zwischen einer Übertragung von Zuständigkeiten und der Übertragung einer Zeichnungsbefugnis unterscheidet.

48. In den Urteilen, die diese Rechtsprechung bilden, hat das Gericht festgestellt, dass es sich um die Übertragung einer Zeichnungsbefugnis handele. Diese unterscheidet sich nach dieser Rechtsprechung von einer Übertragung von Zuständigkeiten dadurch, dass der die Zeichnungsbefugnis Erteilende keine Zuständigkeit auf den Befugten überträgt, wenn dieser nur berechtigt ist, in seinem Namen und unter der Verantwortung des die Befugnis Erteilenden das Originaldokument einer Entscheidung, „deren wesentlicher Inhalt von Letzterem bestimmt worden ist“, auszuarbeiten und zu unterzeichnen [16]. Das Gericht hat auch den Fall, dass ein Beamter oder sonstiger Bediensteter ermächtigt wird, „im Namen und unter Aufsicht der Verwaltung“ eindeutig umschriebene Maßnahmen der Geschäftsführung oder der Verwaltung zu treffen, als Übertragung der Zeichnungsberechtigung angesehen [17]. Ferner ging es in der Rechtsprechung des Gerichtshofs, auf der diese Urteile des Gerichts beruhen, um Situationen, in denen sich der Unterzeichner „darauf beschränkt [hat], die Mitteilung der Beschwerdepunkte zu unterzeichnen, die [die zuständige Behörde] zuvor gebilligt hatte“ [18], und „Weisungen erhalten hat“ [19].

49. In der Rechtsordnung der Union kann jedoch nicht zwangsläufig jede Übertragung entweder als Übertragung von Zuständigkeiten oder als Übertragung der Zeichnungsbefugnis eingestuft werden, die den Merkmalen perfekt entspricht, die in der in Nr. 48 der vorliegenden Schlussanträge angeführten Rechtsprechung des Gerichts beschrieben werden [20]. Auch wenn die

16 Vgl. Urteil vom 13. Juli 2006, Vounakis/Kommission (T-165/04, EU:T:2006:213, Rn. 45). Vgl. auch Schlussanträge des Generalanwalts Cosmas in der Rechtssache Le Canne/Kommission (C-10/98 P, EU:C:1999:159, Nrn. 34 und 35).

17 Vgl. Urteil vom 8. September 2021, AH/Eurofound (T-52/19, EU:T:2021:537, Rn. 55).

18 Vgl. Urteil vom 14. Juli 1972, Geigy/Kommission (52/69, EU:C:1972:73, Rn. 5). Vgl. auch Urteile vom 14. Juli 1972, Imperial Chemical Industries/Kommission (48/69, EU:C:1972:70, Rn. 12 und 13), und vom 17. Oktober 1972, Vereeniging van Cementhandelaren/Kommission (8/72, EU:C:1972:84, Rn. 11 und 12). Vgl. zu dieser Rechtsprechung auch Hofmann, H. C. H., Rowe, G. C., Türk, A. H., „Delegation and the European Union Constitutional Framework“, in *Administrative Law and Policy of the European Union*, Hofmann, H. C. H. (Hrsg.), Oxford University Press, Oxford, 2011, S. 255.

19 Vgl. Urteil vom 17. Januar 1984, VBVB und VBBB/Kommission (43/82 und 63/82, EU:C:1984:9, Rn. 13).

20 In diesem Zusammenhang trifft es zwar zu, dass sich die in der Rechtsordnung der Union gewählten Lösungen zumindest teilweise an den in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten angewandten Lösungen orientieren. Ich glaube jedoch nicht, dass es in diesem Stadium der Entwicklung des Unionsrechts und angesichts des weiten Ermessens der Unionsorgane, deren Aufgaben spezialisiert und spezifisch geworden sind, erforderlich oder auch nur zweckmäßig ist, bei der Charakterisierung der durch Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften festgelegten Ermächtigungsregelung auf das nationale Recht abzustellen. Erstens argumentieren manche Autoren im Schrifttum (vgl. insbesondere Volpato, A., *Delegation of Powers in the EU Legal System*, Routledge, London, 2022, S. 11), dass, was die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten betrifft, zum einen der die Befugnis Übertragende oft dafür zuständig bleibt, von der Übertragung erfasste Entscheidungen zu treffen (was nicht der Wirkung, die vom Gericht in seiner Rechtsprechung einer Übertragung der Zuständigkeit zugeschrieben wird, sondern vielmehr seiner Vorstellung von einer Übertragung der Zeichnungsbefugnis entspricht), und zum anderen der Befugte in seinem Namen und nicht im Namen des die Befugnis Übertragenden handelt (was wiederum nicht der Charakterisierung einer Übertragung der Zeichnungsbefugnis in der Rechtsprechung des Gerichts, sondern vielmehr der Übertragung der Zuständigkeit entspricht). Zur Veranschaulichung weise ich darauf hin, dass im französischen Recht die klassische Unterscheidung zwischen einer Übertragung der Zuständigkeit und einer Übertragung der Zeichnungsbefugnis in Frage gestellt worden ist, so dass in bestimmten Fällen davon ausgegangen werden kann, dass der die Befugnis Übertragende trotz einer Übertragung der Disziplinargewalt Entscheidungen treffen kann, die von dieser Übertragung erfasst sind. Vgl. Tusseau, G., „Le juge administratif et la délégation du pouvoir de suspension d'un fonctionnaire: à propos de l'arrêt du Conseil d'État du 22 novembre 2004, Ministre de la jeunesse, de l'éducation nationale et de la recherche c/M.A., req. nº 244515“, *Revue française de droit administratif*, 2005, S. 4 ff. Zweitens ist anzumerken, dass die EZB im Rahmen ihrer funktionellen Autonomie gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten autonom ist. Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. Oktober 2002, Pflugradt/EZB (T-178/00 und T-341/00, EU:T:2002:253, Rn. 48).

von ihnen verfolgten Ansätze sicherlich bis zu einem gewissen Grad übereinstimmen, verfügen die Organe der Union nämlich intern über ein weites Ermessen, um sich nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse zu organisieren [21].

50. Diese Feststellung wird durch das Urteil Tralli/EZB [22] untermauert, in dem der Gerichtshof ausgeführt hat, dass das Direktorium, ohne seine Regelungsbefugnis abzugeben, seine Mitglieder ermächtigen kann, bestimmte Entscheidungen in seinem Namen zu treffen, wie beispielsweise eine individuelle Entscheidung über die Verlängerung der Probezeit eines neu eingestellten Mitarbeiters.

51. Zwar könnte man aus den Erwägungen des Gerichtshofs zu der im Urteil Tralli/EZB geprüften Ermächtigungsregelung ableiten, dass die ihre Befugnis übertragende Stelle (das Direktorium) ihre Entscheidungsbefugnis nicht abgegeben hat, obwohl sie den Empfänger der Übertragung ermächtigt hatte, ein bestimmtes Ermessen auszuüben. Im Unterschied zu den streitigen Entscheidungen in der vorliegenden Rechtssache war die Entscheidung, deren Rechtmäßigkeit vom Unionsgericht in diesem Urteil geprüft wurde, jedoch nicht vom Übertragenden, sondern vom Empfänger der Übertragung (dem Vizepräsidenten der EZB) getroffen worden.

52. Noch wichtiger ist, dass die vom Gerichtshof im Urteil Tralli/EZB angestellten Erwägungen eine Übertragung betrafen, die von einer übertragenden Behörde (dem Direktorium) zugunsten eines Mitglieds dieser Behörde (dem Vizepräsidenten der EZB) erfolgte [23]. Das kann erklären, warum sich der Gerichtshof auf seine im Urteil AKZO Chemie und AKZO Chemie UK/Kommission [24] entwickelte Rechtsprechung gestützt hat, worin es um die Ermächtigung von Kommissionsmitgliedern durch die Kommission ging, bestimmte Entscheidungen im Namen der Kommission zu treffen. Der Chief Services Officer ist jedoch kein Mitglied des Direktoriums.

53. Das Urteil Tralli/EZB zeigt aber immerhin, dass bei der Bestimmung der Auswirkungen einer innerhalb der EZB eingeführten Ermächtigungsregelung der Kontext dieser Regelung und ihre Funktionsweise zu prüfen sind.

54. Dementsprechend bin ich der Ansicht, dass das Urteil Tralli/EZB nützliche Erkenntnisse zu den Merkmalen einer „Ermächtigungsregelung“ liefert, die nicht bewirkt, dass das Direktorium Befugnisse verliert. In diesem Urteil hat der Gerichtshof, ohne sich auf den Begriff „Übertragung der Zeichnungsbefugnis“ zu beziehen und ohne konkret festzustellen, dass es sich um eine zuvor vom Übertragenden genehmigte oder nach seinen Anweisungen erlassene Entscheidung handelte, ausgeführt, dass das Direktorium durch die fragliche „Ermächtigungsregelung“ nicht seine Regelungsbefugnis verloren hatte, dass die Entscheidungen in seinem Namen getroffen wurden, dass es dafür die volle Verantwortung trug und dass sich die Ermächtigung auf individuelle Entscheidungen beschränkte, ohne sich auf Fragen allgemeiner Art zu beziehen.

55. Ich schlage vor, das erste Argument, das der Rechtsmittelführer zur Stützung seines ersten Rechtsmittelgrundes vorträgt, im Licht dieser Erkenntnisse zu prüfen.

[21] Dies gilt umso mehr für die EZB, die in Bezug auf den für ihr Personal geltenden Normenbestand, der sich von den für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union geltenden Vorschriften unterscheidet, funktionelle Autonomie genießt.

[22] Vgl. Rn. 59 und 60 dieses Urteils.

[23] Nach Art. 11.1 der Satzung des ESZB besteht das Direktorium aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie vier weiteren Personen, die vom Europäischen Rat ernannt werden.

[24] Urteil vom 23. September 1986 (5/85, EU:C:1986:328, Rn. 39).

b) Zur Entscheidungsbefugnis des Direktoriums als befugnisübertragende Stelle

56. Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften sieht vor, dass bei Mitgliedern des Personals oberhalb der Besoldungsgruppe I das Direktorium über die Disziplinarstrafe entscheidet, während bei Mitgliedern des Personals der Besoldungsgruppe I oder darunter „der Chief Services Officer im Namen des Direktoriums" über die Disziplinarstrafe entscheidet.

57. In fast allen Bestimmungen der Dienstvorschriften, in denen der Chief Services Officer erwähnt wird, heißt es, dass dieser im Namen des Direktoriums handelt [25].

58. Insoweit ist erstens anzumerken, dass der Chief Services Officer nach Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften bei der Wahl der Strafe, „die am angemessensten ist" – um den Wortlaut dieser Bestimmung aufzugreifen –, ein Ermessen hat. Dabei handelt er jedoch im Namen des Direktoriums, das dann die Verantwortung für solche Entscheidungen übernehmen muss. Zwar fallen nach der vom Direktorium eingeführten Ermächtigungsregelung individuelle Entscheidungen über Disziplinarstrafen weiterhin in den Verantwortungsbereich des Direktoriums, jedoch kann im Licht der Erkenntnisse aus dem Urteil Tralli/EZB nicht davon ausgegangen werden, dass das Direktorium durch den Erlass der oben genannten Bestimmung seine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf solche Strafen abgegeben hat.

59. Zweitens sieht Art. 8.3.2 der Dienstvorschriften vor, dass das Direktorium (für das Personal oberhalb der Besoldungsgruppe L) bzw. der Chief Services Officer in dessen Namen (für das Personal der Besoldungsgruppe L oder darunter) beschließen kann, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Zu beachten ist, dass nach dieser Bestimmung das Direktorium unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen ist, wenn das Verfahren vom Chief Services Officer eröffnet wird.

60. Daraus schließe ich, dass der Chief Services Officer, wenn er „im Namen des Direktoriums" handelt, nicht lediglich den Willen des Direktoriums ausführt, sondern selbst über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet. Andernfalls wäre die in Art. 8.3.2 der Dienstvorschriften festgelegte Pflicht zur Unterrichtung des Direktoriums sinnlos.

61. Zwar ist die Verpflichtung, das Direktorium über die vom Chief Services Officer im Namen des Direktoriums getroffenen Maßnahmen zu informieren, in keinen anderen Bestimmungen der Dienstvorschriften vorgesehen. Insbesondere ist eine solche Verpflichtung in Art. 8.3.17 dieser Vorschriften nicht ausdrücklich festgelegt.

62. Meines Erachtens liegt der Grund, aus dem nur Art. 8.3.2 der Dienstvorschriften vorsieht, dass das Direktorium unverzüglich von der Entscheidung des Chief Services Officer in Kenntnis zu setzen ist, in der Natur der mit Art. 8.3.17 dieser Vorschriften geschaffenen Ermächtigungsregelung. Wenn es von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Mitglied des Personals der Besoldungsgruppe L oder darunter in Kenntnis gesetzt wird, kann das Direktorium beschließen, in dieses Verfahren einzugreifen, um über die Disziplinarstrafe zu entscheiden. Wie die Verpflichtung, das Direktorium über die Einleitung eines Verfahrens zu

[25] Zwar sind unter den Bestimmungen der Dienstvorschriften, die sich auf den Chief Services Officer beziehen, auch solche zu finden, die die von ihm ergriffenen Maßnahmen betreffen, ohne dass erwähnt wird, dass er im Namen des Direktoriums handelt. Die in diesen Bestimmungen genannten Maßnahmen unterscheiden sich jedoch von jenen, die unter Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften fallen, und betreffen keine Entscheidungen, die gegenüber Mitgliedern des Personals getroffen werden. Art. 04a.7.7 der Dienstvorschriften in der derzeit geltenden Fassung sieht vor, dass bei unterschiedlichen Auffassungen der Verantwortlichen in Bezug auf einen Interessenkonflikt diese den Chief Services Officer anrufen müssen, der entscheidet, wer für die Prüfung eines Antrags auf Schutz vor Repressalien zuständig ist. In diesem Zusammenhang bestimmen die Art. 2a.11.6.3 und 2a.11.6.4 dieser Vorschriften, ohne das Direktorium zu erwähnen, dass der Chief Services Officer für die Benennung der Person zuständig ist, die für die Erstellung des Berichts über die Berechtigung, an einem Beförderungsverfahren teilzunehmen („readiness report"), verantwortlich ist.

informieren, die für alle vom Chief Services Officer eingeleiteten Verfahren gilt, ist die Befugnis, in ein vom Chief Services Officer eingeleitetes Disziplinarverfahren einzugreifen, somit implizit in Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften enthalten. Um diese Befugnis auszuüben, muss das Direktorium daher keine Änderung dieser Vorschriften vornehmen.

63. Drittens und letztens scheint auch der Kontext, in den sich Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften einfügt, für die Auslegung zu sprechen, dass der Erlass dieser Bestimmung nicht bewirkt hat, dass das Direktorium seine Befugnis vollständig verloren hat, da eine höherrangige Bestimmung, nämlich Art. 44 Ziff. ii der Beschäftigungsbedingungen, dieser Kollegialbehörde die Verhängung der schwersten Strafen vorbehält [26]. Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass der Grundgedanke, dass die Schwere der Strafe gegebenenfalls – ohne dass dafür die Dienstvorschriften geändert werden müssten – einen Einfluss darauf haben kann, welche Instanz für die Zwecke eines Disziplinarverfahrens tatsächlich tätig wird, vom Direktorium aufgegriffen und in anderen Bestimmungen als Art. 8.3.17 umgesetzt wurde. So kann nach Art. 8.3.2 der Dienstvorschriften die Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, wenn die in Betracht kommende Disziplinarstrafe eine der zwei weniger schweren Strafen ist, anstatt vom Direktorium oder vom Chief Services Officer auch, je nach Besoldungsgruppe des betreffenden Mitglieds des Personals, vom Generaldirektor der Personalabteilung oder vom Mitglied des Direktoriums getroffen werden [27].

64. Als Fazit dieses Abschnitts halte ich fest, dass die mit Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften eingeführte Ermächtigungsregelung meines Erachtens nicht bewirkt hat, dass das Direktorium sämtliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf Disziplinarstrafen verloren hat, die gegen Mitglieder des Personals der Besoldungsgruppe I oder darunter verhängt werden. Somit hat das Gericht in Rn. 48 des angefochtenen Urteils zu Recht festgestellt, dass die Entscheidung vom 10. Juli 2018 die sich aus den Dienstvorschriften ergebende Kompetenzverteilung nicht verändert hat. Das erste vom Rechtsmittelführer zur Stützung seines ersten Rechtsmittelgrundes vorgetragene Argument kann daher keinen Erfolg haben.

65. Unter diesen Umständen ist nun das zweite Argument des Rechtsmittelführers zu prüfen, wonach die auf diese Weise bestimmte Kompetenzverteilung innerhalb der EZB gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und die Regeln einer guten Verwaltungspraxis verstoße.

c) Zur Klarheit der Kompetenzverteilung innerhalb der EZB

66. Mit seinem zweiten Argument, das für den Fall formuliert wurde, dass der Gerichtshof die Auslegung des Gerichts bestätigen sollte, wonach Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften nicht bewirkt hat, dass das Direktorium seine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die streitigen Entscheidungen verloren hat, wirft der Rechtsmittelführer dem Gericht vor, in den Rn. 49 bis 51 des angefochtenen Urteils zu Unrecht festgestellt zu haben, dass diese Auslegung nicht gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und die Regeln einer guten Verwaltungspraxis verstoße.

[26] Nach Art. 44 Ziff. i der Beschäftigungsbedingungen können nur zwei weniger strenge Strafen von einer Person verhängt werden, und zwar je nach Besoldungsgruppe des betroffenen Mitglieds des Personals entweder vom Generaldirektor der Personalabteilung oder von einem Mitglied des Direktoriums.

[27] Gemäß dieser Bestimmung kann der Generaldirektor der Personalabteilung oder sein Stellvertreter (wenn es sich um Mitglieder des Personals der Besoldungsgruppen A bis J handelt) oder das Mitglied des Direktoriums, dem der Generaldirektor der Personalabteilung Bericht erstattet (wenn es sich um Mitglieder des Personals der Besoldungsgruppe K oder L handelt), eine Entscheidung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens treffen, falls es sich bei der in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahme um eine schriftliche Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis handelt.

67. Zur Untermauerung dieses Arguments macht der Rechtsmittelführer geltend, der Umstand, dass er über die Entscheidung vom 10. Juli 2018 in Kenntnis gesetzt worden sei, reiche nicht aus, um die Beachtung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und der Regeln einer guten Verwaltungspraxis zu gewährleisten. Dabei weist er darauf hin, dass der Gerichtshof im Urteil Kuchta/EZB [28] zwei Voraussetzungen aufstelle, nämlich dass die Aufteilung der Befugnisse innerhalb der EZB klar definiert und ordnungsgemäß bekannt gemacht werden müsse.

68. Vorab weise ich darauf hin, dass der Grundsatz der guten Verwaltung nach ständiger Rechtsprechung, wie der Rechtsmittelführer geltend macht, verlangt, dass die Verteilung der Zuständigkeiten und der Zeichnungsbefugnisse innerhalb der Organe veröffentlicht und klar festgelegt wird [29]. Soweit der Rechtsmittelführer diese beiden Voraussetzungen anführt, scheint er dies jedoch zu tun, um darauf hinzuweisen, dass das Gericht nur über die erste Voraussetzung betreffend die Veröffentlichung dieser Zuständigkeit entschieden hat [30], ohne die zweite zu behandeln, bei der es um ihre klare Festlegung geht.

69. Ebenfalls als Vorbemerkung möchte ich darauf hinweisen, dass das Urteil Teeäär/EZB [31], auf das die EZB Bezug nimmt, darauf hindeuten könnte, dass es nicht erforderlich ist, diese beiden Voraussetzungen zu prüfen, um die Ordnungsmäßigkeit der Aufteilung der Befugnisse und damit die Frage zu beurteilen, ob eine streitige Entscheidung von einem zuständigen Entscheidungsorgan getroffen wurde.

70. Bei oberflächlicher Lektüre dieses Urteils kann nämlich der Eindruck entstehen, dass diese Voraussetzungen erst dann berücksichtigt werden müssen, wenn erwiesen ist, dass die streitige Entscheidung von einer unzuständigen Stelle erlassen wurde. Nach dieser Lesart würden sie angewandt, um festzustellen, ob die fragliche Entscheidung unter Berücksichtigung der in Nr. 36 der vorliegenden Schlussanträge angeführten Rechtsprechung aufzuheben ist, wonach die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Aufteilung der Befugnisse nur dann zur Aufhebung einer Entscheidung führt, wenn durch diese Nichtbeachtung eine der den Beamten durch das Statut der Beamten der Europäischen Union gewährten Garantien beeinträchtigt wird oder die Regeln einer ordnungsgemäßen Verwaltung im Personalwesen verletzt werden [32].

71. Zum einen war das Gericht jedoch in der Rechtssache, in der das Urteil Teeäär/EZB [33] ergangen ist, mit einer speziellen Situation konfrontiert, in der ungewiss war, wer die streitige Entscheidung erlassen hatte. Das Gericht hatte daher nicht die Möglichkeit, die Klarheit der Vorschriften über die Zuständigkeit des Urhebers dieser Entscheidung zu prüfen. Zum anderen macht der Rechtsmittelführer im vorliegenden Fall geltend, die sich aus Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften ergebende Aufteilung der Befugnisse in der Auslegung durch das Gericht

[28] Urteil vom 9. Juli 2008 (F-89/07, EU:F:2008:97).

[29] Vgl. u. a. Urteile vom 12. März 2020, QB/EZB (T-215/18, nicht veröffentlicht, EU:T:2020:92, Rn. 142), und vom 8. September 2021, AH/Eurofound (T-52/19, EU:T:2021:537, Rn. 59).

[30] Jedenfalls genügt in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass, wie das Gericht in Rn. 50 des angefochtenen Urteils ausgeführt hat, Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften bekannt gemacht worden ist und die EZB ihre Wahl, die Entscheidung vom 10. Juli 2018 im Interesse des Rechtsmittelführers nicht zu veröffentlichen, um seinen Ruf zu einer Zeit zu wahren, in der dem Endergebnis des Disziplinarverfahrens nicht vorgegriffen werden durfte, begründet hat, ohne es zu versäumen, dem Rechtsmittelführer diese Entscheidung mitzuteilen. Im Übrigen hat der Gerichtshof im Urteil vom 23. September 1986, AKZO Chemie und AKZO Chemie UK/Kommission (5/85, EU:C:1986:328, Rn. 39), als er auf ein Vorbringen eingegangen ist, mit dem die Nichtveröffentlichung der Entscheidung geltend gemacht wurde, mit der innerhalb der Kommission eine Ermächtigung erteilt wurde, festgestellt, dass die Nichtveröffentlichung der Entscheidung, mit der ein Mitglied der Kommission ermächtigt wurde, nicht bewirkt hatte, dass den Klägerinnen keine Möglichkeit offenstand, die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung und der aufgrund der Ermächtigung getroffenen Entscheidung anzufechten.

[31] Urteil vom 17. November 2017 (T-555/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:817, Rn. 52).

[32] Vgl. Urteil vom 17. November 2017, Teeäär/EZB (T-555/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:817, Rn. 52).

[33] Urteil vom 17. November 2017 (T-555/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:817, Rn. 47).

entspreche weder den Regeln einer guten Verwaltungspraxis noch dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts sei, dessen Verletzung zur Nichtigkeit einer Rechtsvorschrift führen könne.

72. Zum Grundsatz der Rechtssicherheit und zur Klarheit von Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften hat das Gericht in Rn. 49 des angefochtenen Urteils ausgeführt, dass dieser Grundsatz einer Auslegung dieser Bestimmung, wonach einschlägige Entscheidungen des Chief Services Officer Entscheidungen des Direktoriums zum Ausdruck brächten, das dafür die volle Verantwortung übernehme und dem sie rechtlich zuzurechnen seien, nicht entgegenstehe.

73. Aus den Gründen, die ich dargelegt habe, als ich das erste Argument des Rechtsmittelführers verworfen habe [34], bin ich der Ansicht, dass Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften hinreichend klar ist, damit die Mitglieder des Personals verstehen können, dass Disziplinarstrafen stets im Namen des Direktoriums verhängt werden, das dafür die Verantwortung trägt, und dass das Direktorium gegebenenfalls in ein Disziplinarverfahren eingreifen kann, um eine solche Strafe zu verhängen [35]. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass diese Gründe auf klassischen Auslegungsmethoden beruhen, nämlich der wörtlichen und systematischen Auslegung dieser Vorschrift.

74. Zwar verfügt das Direktorium nach der vom Gericht zugrunde gelegten Auslegung von Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften über ein Ermessen in Bezug auf sein mögliches Eingreifen in ein gegen ein Mitglied des Personals der Besoldungsgruppe I oder darunter eröffnetes Disziplinarverfahren. Wie das Gericht jedoch in Rn. 49 des angefochtenen Urteils ausgeführt hat, verpflichtet der Grundsatz der Rechtssicherheit die EZB nicht dazu, das Ermessen, über das sie bei der Organisation ihrer internen Verwaltung im Bereich der disziplinarischen Verantwortung verfügt, einzuschränken.

75. Darüber hinaus weise ich in Bezug auf die vorliegende Rechtssache darauf hin, dass die Entscheidung des Direktoriums, im Rahmen eines Disziplinarverfahrens einzugreifen, eine Ermessensausübung darstellte, aber nicht willkürlich erfolgte.

76. Im vorliegenden Fall hat das Direktorium den Rechtsmittelführer mit seiner Entscheidung vom 10. Juli 2018 über sein Eingreifen in das Verfahren in Kenntnis gesetzt und die Gründe dafür dargelegt, bevor es im Jahr 2019 die streitigen Entscheidungen erlassen hat.

77. Es sei erneut darauf hingewiesen, dass die Entscheidung des Direktoriums, in das gegen den Rechtsmittelführer eingeleitete Disziplinarverfahren einzugreifen, damit zusammenhing, dass das Direktorium an der Dienstenthebung des Rechtsmittelführers mitgewirkt hatte und dass der Fall sensibler Natur war. Dieses Vorgehen entspricht dem Grundgedanken, der den Bestimmungen über Disziplinarverfahren zugrunde liegt, die sowohl in den Beschäftigungsbedingungen als auch in den Dienstvorschriften festgelegt sind, nämlich dem Prinzip, dass die Schwere der Strafe gegebenenfalls Auswirkungen auf ein Entscheidungsorgan haben kann, ohne dass eine Änderung der Dienstvorschriften erforderlich wäre [36]. Die fragliche Entscheidung war daher für den Rechtsmittelführer klar vorhersehbar.

[34] Vgl. Nrn. 58 bis 63 der vorliegenden Schlussanträge.

[35] Insoweit weise ich darauf hin, dass der Rechtsmittelführer in seiner Erwiderung vor dem Gericht und in seiner Rechtsmittelschrift selbst einräumt, dass die gemäß Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften erlassenen Entscheidungen des Chief Services Officer dem Direktorium „rechtlich zurechenbar“ seien und dass dieses für diese Entscheidungen in vollem Umfang verantwortlich sei. Vgl. Rn. 11 der Rechtsmittelschrift und Rn. 11 der Erwiderung vor dem Gericht, worin der Rechtsmittelführer sogar anführt, dass solche Entscheidungen „im Namen“ des Direktoriums getroffen würden.

[36] Vgl. Nr. 63 der vorliegenden Schlussanträge.

78. Unter diesen Umständen ist das zweite Argument des Rechtsmittelführers zurückzuweisen, dass die innerhalb der EZB gemäß Art. 8.3.17 der Dienstvorschriften eingeführte Ermächtigungsregelung gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße und die Aufteilung der Befugnisse innerhalb dieses Organs nicht hinreichend klar festlege.

79. Folglich braucht das dritte Argument des Rechtsmittelführers nicht geprüft zu werden, mit dem er geltend macht, dass, da er bereits die Gründe erläutert habe, aus denen die Anhörung der Personalvertretung seine Lage hätte beeinflussen können, das angefochtene Urteil mit einem Rechtsfehler behaftet sei, soweit das Gericht in Rn. 52 dieses Urteils festgestellt habe, dass dem Rechtsmittelführer keine Garantie genommen worden sei. Die Kritik des Rechtsmittelführers an dieser Randnummer ist als ins Leere gehend anzusehen, da sie sich auf Erwägungen bezieht, die den Urteilstenor nicht tragen. Zum einen hat das Gericht, wie aus meiner Prüfung des ersten Arguments des Rechtsmittelführers hervorgeht, in den Rn. 44, 45 und 51 des angefochtenen Urteils zu Recht entschieden, dass das Direktorium nicht verpflichtet war, vor Erlass der Entscheidung vom 10. Juli 2018 und der streitigen Entscheidungen die Personalvertretung anzuhören. Zum anderen schließe ich nicht aus, dass der Rechtsmittelführer sein drittes Argument für den Fall vorbringt, dass der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die streitigen Entscheidungen von einer unzuständigen Stelle erlassen wurden, und dass zu prüfen wäre, ob die streitigen Entscheidungen im Licht der in Nr. 36 der vorliegenden Schlussanträge angeführten Rechtsprechung aufzuheben sind. Wie aus meiner Analyse hervorgeht, ist dies jedoch nicht der Fall.

80. Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der erste Rechtsmittelgrund nicht stichhaltig und insgesamt zurückzuweisen ist.

VII. Ergebnis

81. Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, den ersten Rechtsmittelgrund des Rechtsmittelführers insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.